

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pädagogik, M.A.
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Bezogen auf einen Aspekt war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1, zu den Kriterien Qualifikationsziele und Abschlussniveau sowie Curriculum (§§ 11,

12 Abs. 1 StudakkVO, Berufszielversprechen)

Der Akkreditierungsbericht konstatiert: "Den Empfehlungen der DGfE (2004) werden in Bezug auf die festgelegten Qualifikationszielen, und insbesondere in Hinblick auf den starken Reflexionsanteil des Studiengangs, Rechnung getragen. Um möglichen Fehlerwartungen an das Studium vorzubeugen, regt das Gutachtergremium an, in den Qualifikationszielen des Studiums explizit festzulegen, dass der erlangte Hochschulabschluss, auch in Kombination mit dem Wahlschwerpunkt „Schulsozialarbeit“, keine Berufszulassung als staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge beinhaltet. Diese Information könnte beispielweise über die zukünftige Internetseite des Studiengangs veröffentlicht werden. Die Verwaltungsmitarbeitenden der Hochschule haben folgenden Passus vereinbart, der mit dem Webstart auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht wird: „Mit dem Abschluss wird nicht die Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Sozialpädagogik/Sozialpädagoge oder die Berechtigung für ein Lehramt erworben“". (Akkreditierungsbericht, S. 22f.)

Das Gutachtergremium sieht hierzu folgende Empfehlung vor: "Die Hochschule sollte in den Qualifikationszielen des Studiengangs explizit festlegen, dass der erlangte Hochschulabschluss keine Berufszulassung als staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlicher anerkannter Sozialpädagoge enthält." (Akkreditierungsbericht, S. 23).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die vereinbarte Formulierung bisher nicht auf der Webseite des Studiengangs hinterlegt wurde (vgl. https://www.euro-fh.de/master-fernstudium/paedagogik/?o=00001_00011_S01605GOG&gad_source=1&gclid=EAlaIQobChMI4sO6_fTdgwMVAp2DBx34_wyYEAAYASAAEgInB_D_BwE, abgerufen am 14.01.2024). Mit Blick auf die vom Gutachtergremium angeführte Klarheit hinsichtlich des Berufszielversprechens, welches sich in den Qualifikationszielen materialisiert, ist der Akkreditierungsrat der Ansicht, dass die Außendarstellung der Qualifikationsziele wie von der Hochschule bereits vorgeschlagen noch zu ergänzen ist, um möglichen Fehlerwartungen vorzubeugen. Aus diesem Grund avisiert er - abweichend vom Gutachtergremium - eine Auflage, die sich inhaltlich an die Empfehlung des Gutachtergremiums anlehnt.

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zur Auflage 1

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die berufliche Einordnung des Studienabschlusses ist in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung dergestalt zu präzisieren, dass mit dem Abschluss nicht die Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge erworben wird."

Hierzu hat die Hochschule im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eine Studiengangsbroschüre eingereicht, aus der über einen Hinweis auf S. 2 hervorgeht, dass mit dem Abschluss nicht die

Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge erworben wird. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass ein entsprechender Hinweis nunmehr auch auf der Webseite veröffentlicht wurde (vgl. https://www.euro-fh.de/master-fernstudium/paedagogik/?o=00001_00011_S01605GOG&gad_source=1&gclid=EAlalQobChMI-f2umNqUhQMVVGiRBR2R1AGeEAAYASAAEgl33PD_BwE#intro, abgerufen am 27.03.2024). Die Auflage ist damit nicht länger notwendig und wird nicht erteilt.

